

12.03.04

G - AS - Fz - In

Antrag
des Saarlandes

**Entschließung des Bundesrates zur Neuregelung der
Beitragsbelegung von Versorgungsbezügen**

Der Ministerpräsident
des Saarlandes

Saarbrücken, den 10. März 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Neuregelung
der Beitragsbelegung von Versorgungsbezügen

in den Bundesrat einzubringen.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung
der Entschließung in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Müller

Entschließung des Bundesrates zur Neuregelung der Beitragsbelegung von Versorgungsbezügen

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die zum 1. Januar 2004 eingeführte sofortige Beitragsbelegung von Versorgungsbezügen mit dem vollen Beitragssatz aus Gründen des Vertrauensschutzes zu revidieren und stattdessen das In-Kraft-Treten der Neuregelung rückwirkend zum 1. Januar 2004 stufenweise erfolgen zu lassen.

Begründung:

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz-GMG) vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) sind zum 1. Januar 2004 die folgenden Beitragsregelungen in Bezug auf Versorgungsbezüge geändert worden:

1. Anhebung des Beitragssatzes zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die Berechnung der Beiträge aus Versorgungsbezügen bei Pflichtversicherten auf den allgemeinen Beitragssatz (§ 248 SGB V); bis zum 31.12.2003 galt der halbe allgemeine Beitragssatz,
2. Anhebung des Beitragssatzes zur GKV für die Berechnung der Beiträge aus Versorgungsbezügen bei freiwillig versicherten Mitgliedern (§ 240 Abs. 2 Satz 3 i.V.m § 248 SGB V); bis zum 31.12.2003 galt der ermäßigte Beitragssatz,
3. Wegfall des sog. Altersprivilegs (bislang § 240 Abs. 3a SGB V); dadurch ist für die Berechnung der Beiträge zur GKV aus Versorgungsbezügen bei bestimmten freiwillig versicherten Mitgliedern nicht mehr der halbe allgemeine, sondern der allgemeine Beitragssatz anzuwenden,
4. Versorgungsbezüge, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles als einmalige Kapitaleistung vereinbart oder zugesagt worden sind (originäre Kapitaleistung), sind in die Beitragspflicht zur GKV einbezogen worden (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Betroffen von der Neuregelung der Beiträge sind insbesondere sozialversicherungspflichtige Rentner, die neben einer gesetzlichen Rente noch Zusatzrenten haben bzw. die als Beamte weiterhin der Gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied angehören. Sie müssen seit Jahresbeginn auf Betriebsrenten und andere Versorgungsbezüge den vollen statt, wie bisher, den halben allgemeinen Beitragssatz und auch die jeweiligen vollen Beiträge zur GKV auf die bisher befreiten originären Kapitaleistungen leisten. Auch müssen freiwillig versicherte Rentner den nach Kassenangaben im Schnitt 0,9 Prozent höheren allgemeinen Beitragssatz zahlen.

Darüber hinaus werden die Rentner durch die Reformbemühungen der Bundesregierung weiter durch eine Vielzahl gleichzeitig wirkender Maßnahmen belastet durch:

- zusätzliche Beiträge zur Krankenversicherung bei gleichzeitigem verminderten Leistungsanspruch,
- Erhöhung der Zuzahlungen,
- Einführung von Zuzahlungen auch für Chroniker, die bisher von der Zuzahlung befreit waren,
- Aussetzen der Rentenanpassung in diesem Jahr,
- Übernahme des vollen Beitragssatzes zur Pflegeversicherung von 1,7 Prozent ab dem 1. April 2004, der bislang hälftig von der Rentenversicherung übernommen worden war,
- weitere Übernahme eines Sonderbeitrages für Zahnersatz ab dem 1. Januar 2005,
- Zahlung der Praxisgebühr.

Der Bundesrat hält es grundsätzlich für richtig, dass Rentner, die Versorgungsbezüge beziehen, in angemessenem Umfang an der Finanzierung der von ihnen verursachten Leistungsaufwendungen beteiligt werden. Gleichwohl gebietet es der Schutz des Vertrauens des Bürgers in den Fortbestand des geltenden Rechts diese Neuregelung stufenweise vorzunehmen. Dies ermöglicht den Betroffenen, sich auf die neue Situation einzustellen und entsprechende finanzielle Planungen und Vorkehrungen vorzunehmen.

Hilfsweise wird die Bundesregierung aufgefordert, unter Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes eine besondere steuerrechtliche Entlastungsregelung im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung einzuführen, um die mit der Einführung der Neuregelungen eingetretenen Härten zu vermeiden.